



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Konstantinstr. 110 • D-53179 Bonn

Konstantinstraße 110
D-53179 Bonn
Tel. 0228 – 8491 3244
Fax 0228 – 8491 9999

mail@bbn-online.de
www.bbn-online.de

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto 030 000 301

Amtsgericht Bonn, VR 3107
Steuer-Nr. 206/5853/0281

Bonn, 3. Dezember 2012

Entwurf einer Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (Bundeskompensationsverordnung-BKompV)

Verbändeanhörung

Aktenzeichen: N I 5 – 70302/1

hier: Stellungnahme des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz e. V. (BBN)

Vorbemerkung:

Der BBN unterstützt das Vorhaben des BMU für eine Kompensationsverordnung des Bundes. Der BBN hatte die Ermächtigungsgrundlage dafür schon im Rahmen der Anhörungen zum Entwurf des BNatSchG gefordert. Die Bundesverordnung ist unbedingt erforderlich, um in Deutschland zu einer einheitlichen und harmonisierten Anwendung der Eingriffsregelung im Rahmen der Folgenbewältigung von Eingriffen zu kommen und hierfür allgemeine und gleiche Ansprüche und auch die ökonomische Bewertung für die Kompensationsvorschriften zu kommen. Insbesondere für die Ermittlung und Bewertung der Kompensationsmaßnahmen allein für länderübergreifende Projekte ist dies unverzichtbar und für die gleichwertige Beurteilung von Vorhaben und ihre Folgenbewältigung notwendig.

Allgemeine Bewertung:

1. Der vorliegende Entwurf ist fachlich qualifiziert. Der dem Entwurf zugrunde liegende **Bewertungsansatz** und die fachliche Herleitung erscheinen sachgerecht und in Hinsicht der getroffenen Regularien zielführend und grundsätzlich handhabbar. Der geübten Praxis in den Ländern wird weitgehend entsprochen, um eine Harmonisierung herbeizuführen. Entscheidend ist die Ableitung der neuen Zielbestimmungen des § 1 BNatSchG und die Beachtung der strikten Maßgaben der §§ 13 bis 17 BNatSchG.

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Verband Selbständiger Ökologen e.V. (VSÖ), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

- Dem wird weitgehend entsprochen und insofern wird dem auch zugestimmt. Eine dem Entwurf nicht mehr entsprechende Qualität der Bestimmungen und Regularien wäre nicht akzeptabel, da die Vorschriften grundsätzlich am unteren Limit ausgelegt sind.
2. Die Differenzierung in **Verfahren mit besonderer Schwere und Verfahren mit vereinfachter Verfahrensbestimmung** wird grundsätzlich zugestimmt. Dies erscheint plausibel und für ein operables Handling im Vollzug angemessen.
 3. Notwendig werden **korrespondierende zusätzliche verfahrensgebundene Maßgaben** zur Anerkennung von Bevorratungsmaßnahmen. Materiell richtet sich dies nach **Landesrecht**. Die Länder sind daher gefordert, unmittelbar nach Inkrafttreten der Bundesverordnung ihre landesrechtlichen Bestimmungen für die Bevorratung und die Maßgaben für Ökokonten und Flächenpools anzupassen. Dabei soll hinsichtlich einheitlicher Bewertungsmaßstäbe auf die Bundesverordnung verwiesen werden. Dies ist unbedingt erforderlich. Zugleich sollen die Aufgaben und Funktionen der Flächenagenturen und der Landschaftspflegevereinigungen deutlich gestärkt werden. Dies betrifft auch die Übernahme von Garantien im Rahmen der dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahmen insgesamt auch zur Lösung von Problemstellungen der dinglichen Sicherung und für die Vollzugskontrolle.
 4. Aufgrund des vorliegenden Entwurfs ergeben sich keine Rechtfertigungsgründe oder Notwendigkeiten für **abweichende landesrechtliche Bestimmungen**. Die notwendige Flexibilität für die Länder im Vollzug ist gewährleistet.
 5. Bei der Erarbeitung der **Planzeichenverordnung zur Landschaftsplanung** ist auf die Kompensationsverordnung zwingend Bezug zu nehmen und dies voll kompatibel auszugestalten. Auf dieser Grundlage ist dies möglich.

Plausibilitätsprüfung, Praxistest, Check und Nachsteuerung; Verständnis

1. Hinsichtlich der Bewertungsmaßgaben der Anhänge und für die festgelegten auch monetär wirksamen Parameter der KV bedarf es eines **Praxistests**. Dieser Testlauf soll reale nach bisherigem Landesrecht genehmigte Vorhaben einer konkreten Überprüfung (Check) nach Plausibilität, Tauglichkeit, Validität und Zielerreichung unterziehen. Dazu sollen Statements von bestimmten Naturschutzbehörden der Länder und eingeholt werden. Parallel könnten auch einige Planungsbüros mit einer solchen Aufgabe für die Planungspraxis konsultiert werden. Der Aufwand in den Fällen soll sich im Zeitbudget der Überprüfung auf einen Aufwand von Regelfällen begrenzen, um die Anwendung in der Praxis alltagstauglich auszugestalten. Ist eine Bestimmung nicht operabel oder nicht sachgerecht, so soll dies benannt und ein abweichender zu ändernder Vorschlag gemacht werden. Eine Vorortüberprüfung ist dazu nicht angezeigt. Der Zeitpunkt für den Check soll zeitnah versetzt zur Vorlage des endgültigen Entwurfs nach der Anhörung stattfinden können. Ergeben sich handfeste und begründete Änderungshinweise aus mehreren Statements, so bedarf es der Nachbesserung im Rahmen der KV. Das Verfahren wäre zum Februar abschließbar. Eine ggf. erforderliche Aufwandsentschädigung dafür sollte das BMU leisten. Der Praxistest ist zudem zwingend erforderlich, um die Eignung der Bewertungsmaßstäbe und der Wertnormen, die in den Anlagen festgeschrieben sind, einer Tauglichkeit zu unterziehen. Ergeben sich Anhaltspunkte, daß die **Inwertsetzungen** nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen, soll dies angemerkt werden, um eine Nachbesserung der Werte zu ermöglichen. Insbesondere in der Anlage 1 sind Wertsetzungen enthalten, die Zweifel aufkommen lassen, ob im Einzelfall die Kompensation hinreichend gelingt.

2. Mit Inkrafttreten der Verordnung sollen **Handreichungen zur Anwendung** seitens des BMU für die berufliche Praxis sehr zeitnah herausgegeben werden. Diese Handreichungen müssen alle relevanten Verfahrensfragen anschaulich behandeln. In diesen Handreichungen müssen auch beispielhafte Fallkonstellationen integriert werden. Die Handreichungen sollten vorab einem kurzen Konsultationsprozess mit den Ländern und der beruflichen Praxis zugeführt werden. Die Verordnung hat eine qualitätsvolle methodische Grundlage. Diese Grundlage ist für einige Anwender neu und bedarf der Erläuterung. Daher müssen zu den jeweiligen Anlagen notwendige Erläuterungen mit Beispielen zum Verständnis als Ergänzung der Unterlagen beigelegt werden. Sonst besteht die Gefahr einer nicht adäquaten Anwendung.

Maßgaben und Erfordernisse für einzelne Passagen der KV und die Anhänge

1. Im **§ 2 (1)** ist ein Satz zu ergänzen: Die zuständige Behörde hat das Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde für die vorzulegenden Unterlagen nach dieser Verordnung einzulegen. Es bedarf dazu der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die zuständige Behörde hat durchweg nicht die Fachkenntnis zur Überprüfung der Richtigkeit der Unterlagen und die Berechnungsmodi.
2. Im **§ 2 (4)** Satz 1 soll der Bezug auf die Flächeninanspruchnahme beibehalten, aber nachrangig zur Gewährleistung der zu erreichenden notwendigen Funktionalität unter Integration der Schutzgüter insgesamt gestellt werden; dies kann mit einem 1., 2. und 3. geregelt werden. Satz 2 muss sich an den Maßgaben der §§ 30, 34, 44 und 45 BNatSchG ausrichten. Fragen zur Flächenrelevanz können dabei Berücksichtigung finden, sind aber nicht ausschlaggebend.
3. Im **§ 2 (5)** bedarf es im Satz 1 keiner Sollbestimmung, sondern einer Kannbestimmung. Bevorratungsmaßnahmen sollen vorrangig auf ihre Eignung der Zuordnung geprüft werden. Die „Sollbestimmung“ zwingt im Regelfall zur Nutzung von Flächen- und Maßnahmenpools und schränkt die Flexibilität ein. Mit der Änderung in eine „Kann-Vorschrift“ wird die notwendige Flexibilität für die Vorhabenträger aber auch die Naturschutzverwaltung gewahrt. Die Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Satz 2 müssen eindeutig über den rechtlich gebotenen Rahmen der §§ 20 und 32 BNatSchG sowie § 82 WHG hinausgehen und die naturschutzrechtlich gebotene Entwicklung für die Kompensationspflicht dauerhaft sicherstellen.
4. Die **Anlage 5** ist nicht adäquat in den textlichen Bestimmungen disponiert. Die Naturräume sollten durch eine generelle Bestimmung im **§ 2 mit der Anlage 5** bestimmt werden. Abweichend der Anlage 5 sollen Kompensationsmaßnahmen und die Verausgabung von Ersatzgeldern ermöglicht werden, wenn dazu geeignete aktuelle Herleitungen aus Landschaftsplänen im Gemeindegebiet vorliegen, die auch in benachbarten Naturräumen liegen können oder die dazu im Gemeindegebiet in Ökokonten und Flächenpools angelegt sind. Vorrangig soll die Kompensationsmaßnahme und die Verausgabung der Ersatzgelder im betroffenen Gemeindegebiet stattfinden, soweit dies umsetzbar, angemessen und möglich ist.

5. Im § 3 (1) ist der Einwirkungsbereich zu bestimmen. Maßgeblich sind die beeinträchtigenden Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter und Funktionen in der am Weitesten maßgeblichen Entfernung.
6. Im § 3 (2) müssen streng geschützte Arten und ihre Lebensräume und Lebensstätten grundsätzlich der Kategorie hervorragend zugeführt werden. Für Böden besonderer Bedeutung und Funktion nach dem BBodSchG soll grundsätzlich das Verfahren der besonderen Schwere Anwendung finden.
7. Im § 3 ist ggf. ein weiterer Absatz zu ergänzen, der die Maßgaben für die vorzulegenden Unterlagen systematisiert und für die Vorhabenträger zusammenfasst (analog Hessen). Die kumulativen Wirkungen sind entsprechend mit zu berücksichtigen.
8. Im § 4 (2) sollen für die Zusatzbewertungen von 2 Punkten durch eine Insbesondere-Vorschrift beispielhafte Tatbestände wie die Zerschneidungsfunktion, Grundwasserveränderungen oder Nährstoffeinträge oder entsprechende bessere ökologische Verhältnisse erwähnt werden. Dies dient der Eichung für die Abweichung vor Ort in Relation zum Typus.
9. Im § 4 (2) sollen die Lebensstätten der streng geschützten Arten grundsätzlich dem Biotoptypenwert 8 zugeführt werden.
10. Im § 4 (3) sind die Stufungen nicht adäquat ausgelegt. Aufgrund der synergistischen Wirkungen lassen sich die Differenzierung im 0,1 Bereich nicht ableiten. Es bedarf hier der größeren ordinalen Fassung. Es wird vorgeschlagen eine Stufung < 25%, 25-50%, 75-75% und >75% zu setzen. Möglich wäre dies auch mit <1/3 bis < 2/3. Die Merkmale sollen dazu entsprechend bestimmt werden (bedeutend bis gering).
11. Im § 5 (2) kann die Bemessungsgrenze wegen der abschirmenden Baumhöhen auf 20m bestimmt werden. Hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und möglicher Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen ist unbeachtlich der Berechnungen nach § 10 eine Landschaftsbildanalyse der Antragsunterlage beizufügen.
12. Im § 6 (1) Satz 1 muss sich die Angemessenheit auf naturschutzfachliche Aspekte beziehen. Im Satz 2 müssen die Aussagen zum Fachrecht präzisiert werden. Fachrechtliche gebotene Maßnahmen sollen nur dann Berücksichtigung finden, sofern diese kongruente Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der Kompensationswirkung nach dem Naturschutzrecht darstellen. Ansonsten wäre die Anerkennung nicht sachgerecht. Der letzte Satz soll gestrichen werden, da er missverständlich zu interpretieren ist. Sonst wäre das Wort gering mit unerheblich zu ersetzen. Ansonsten wird die gesetzliche Bestimmung negiert. Ergeben naturschutzfachlich vertretbare Gesichtspunkte für ein Verfahren nach eB laut Anlage 2, so kann die Naturschutzbehörde dies in diesen Fällen abweichend bestimmen.
13. Im § 6 (2) und (3) soll zur angemessenen Frist das Attribut „zeitnah“ ergänzt werden. Bezüglich des Timelag wird vorgeschlagen, die dazu abgestimmte Position der LANA (5 Jahre etc.) zugrunde zu legen und als Generalklausel textlich zu fassen. Sofern eine

Maßnahme im Funktionsraum durchführbar ist, soll diese Maßnahme in ihrer funktionalen Wirkung zum Eingriff zur Geltung kommen.

14. Im **§ 6 (4)** soll ergänzt werden: „... auf Basis einer vorzulegenden Landschaftsbildanalyse in der Wirkzone des Vorhabens...“. Eine Landschaftsbildanalyse ist zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens und der Ableitung entsprechender Maßnahmen im Umfeld unerlässlich.
15. Im **§ 6 (5)** müssen Randeffekte mit negativen Einflüssen auf die Biotope mit zu ermittelnden Abschlägen bis zu 50% gewertet werden. Dies kann einzelfallweise ermittelt werden.
16. In einem **neuen § 6 (6)** soll eine Bestimmung für Maßnahmen in Zuge der Gewässerrenaturierung aufgenommen werden: Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Gewässerrenaturierung sind grundsätzlich funktional nach dem Verfahren der besonderen Schwere zu bestimmen. Dies ist erforderlich, um eine adäquate Berücksichtigung rein funktional zu bestimmender Erfordernisse für Maßnahmen nach dem Wasserrecht und dem Naturschutzrecht zu harmonisieren und kompatibel und kongruent planen zu können.
17. In einem **neuen § 6 (7)** soll es dem Vorhabenträger ermöglicht werden, die Kompensation im Antragsverfahren freiwillig vom dem Verfahren der besonderen Schwere Gebrauch zu machen. Dies bedarf nur der Erklärung und keiner besonderen Zustimmung.
18. Im **§ 7 (1)** sollen generell die forstlichen Tatbestandsmerkmale gestrichen werden; diese bleiben im Übrigen ohne Konsequenz. Dies schmälert den bürokratischen Aufwand. Ansonsten sind die Merkmale der agrarstrukturellen Relevanz auf Aspekte der Erheblichkeit und überbetrieblicher Auswirkungen einzuschränken. Von wesentlicher Bedeutung für die Abwägung ist die Stellungnahme und Bereitschaft des von der Maßnahme konkret betroffenen Betriebes. Dabei muss die Vorschrift „... Auswirkungen auf die Produktions- und Arbeitsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“ insoweit ergänzt werden, dass es sich um „... erhebliche Auswirkungen ...“ handeln muss, da die uneingeschränkte Regelung zu weitgehend ist.
19. Im **§ 7 (4)** ist die Bestimmung des Schwellenwertes sachgerecht und berücksichtigt die regionalen Besonderheiten, wobei eine geringere Fixierung nicht adäquat wäre. Stimmt ein landwirtschaftlicher Betrieb den vorgesehenen Maßnahmen zu, so soll dem in der Regel gefolgt werden.
20. Im **§ 7 (5)** ist zu präzisieren, daß die Maßnahmen deutlich über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis, von fachrechtlich bestimmten Grundpflichten und gesetzlichen Bestimmungen hinaus gehen muss und in jedem Einzelfall eine Entwicklungsmaßnahme mit Kompensationswirkung darstellen muss.
21. Im **§ 8 (1)** ist die generelle Fristbestimmung auf 30 Jahre nicht akzeptabel. Sie widerspricht dem gesetzlichen Gebot der dauerhaften Gewährleistung. Adäquat wäre eine Bestimmung, daß Kompensationsmaßnahmen unter Maßgaben der Pflege und

Unterhaltung mit Wirkungen über 30 Jahre nur so festgesetzt werden können, wenn die Gewährleistung dazu einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Einrichtung (Agentur / Stiftung) oder der zuständigen Naturschutzbehörde übertragen wird. Diese Einrichtung hat in diesen Fällen für die Dauerhaftigkeit zu garantieren. Die dafür maßgeblichen Kosten sollen kapitalisiert veranschlagt werden. Durch eine solche Regelung lässt sich die Problemstellung für die Verantwortung im privaten Bereich lösen.

22. Im § 8 (2) ist die Sollvorschrift für die Länder in eine zwingende Vorschrift zu überführen, da diese Regelung in Bezug auf die dauerhafte Sicherung dringend erforderlich zur Umsetzung der KV ist. Der Begriff der Einrichtungen muss genauer gefasst werden und durch Beispiele unterlegt werden; Stiftungen und Flächenagenturen unter staatlicher Aufsicht, LPV und Landesbehörden sind zu erwähnen.
23. Im § 9 (1) ist als zusätzlicher Tatbestand die Bevorratung einzuführen. Nur wenn keine adäquaten und geeigneten Maßnahmen aus Ökokonten oder Flächenpools verfügbar sind, soll eine Ersatzzahlung angezeigt sein. Ob Grundstücke nicht verfügbar sind bedarf des Nachweises ernsthaften Bemühens. Flächenagenturen oder Landschaftspflegevereinigungen sollen hierzu konsultiert werden. Bei Masten und Turmbauten sollen 20 m maßgeblich werden. Zu Satz 1 und den Nummern 1 und 2 sind entsprechende Nachweise erforderlich und so darzulegen, daß eine faktische Unmöglichkeit der Realisation nachvollziehbar wird und die zuständige Naturschutzbehörde der Lösung für eine Ersatzgeldzahlung zustimmt.
24. Im § 10 (1) sind die Kosten der Herstellung, Unterhaltung und Pflege zur Klarstellung mit zu benennen, um Fehlinterpretationen auszuschließen.
25. Im § 10 (2) sind die Grundsätze der Kostenermittlung sachgerecht. Eine Schmälerung würde der Gleichbehandlung zur naturalen Kompensation nicht mehr gerecht werden. Ausdrücklich auszuschließen ist, dass die Regelung von § 9 (1) Nr. 2 bei der Ermittlung der Kosten des Bauwerks dazu dient nur die Kosten oberhalb der nicht ausgleich- oder ersetzbaren Meterzahl berechnet wird. Es ist daher ein Satz zur Klarstellung zu ergänzen: „Bei Masten und Turmbauten erstreckt sich die Kostenberechnung auf die Gesamtanlage einschließlich des Sockel- und Fundamentbereichs. Bei den Rohbaukosten und den technischen Einrichtungen ist darzulegen, was diesen Kosten in jedem Fall zuzurechnen (statische Relevanz; Verbindungselemente, Eindeckung etc.) ist oder nicht (Innenausbau, Elektronik). Voraussetzung zur Erhebung der Abgabe ist das Vorliegen einer Landschaftsbildanalyse mit dem Nachweis der erforderlichen Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen zum Standort. Der BBN schlägt vor eine Alternative zur Kostenberechnung zu prüfen und zu kalkulieren. Hierzu sollen pauschalisierte Beträge in € für den überbauten Raum im m³, die Flächenversiegelung in m² und die überspannte Fläche bzw. die Rotorfläche herangezogen werden. Die Höhe der Baukörper ist mit je 10m Zuwachs mit entsprechendem Faktor zu multiplizieren. Dies Verfahren erscheint einfacher und stichhaltiger anwendbar. Maßstab können die zu berechnenden Werte aus dem vorgeschlagenen Verfahren sein. Bei der Ziffer 2 muss der untere Wert bei 0,50 € ansetzen.“

Vorgeschlagen wird weiter eine Basisabschöpfung für die nicht vermeidbare Flächenversiegelung in Form einer Versiegelungsabgabe, sofern hierfür keine funktional wirksame Entsiegelung in der Kompensation vorgenommen wird. Die Abgabe soll sich auf Dachflächen, Verkehrsanlagen und Stellflächen und sonstige Versiegelungen erstrecken und durch den Abflussbeiwert im Faktor beeinflusst werden (0,1 bis 1,0). Maßgeblich Kenngröße wäre ein allgemein pauschalierter Wert ermittelt aus durchschnittlichen Rückbaukosten einer Straße und Stellfläche (unterbliebene Entsiegelung). Rechtspflichten nach Baurecht oder Altlastenrecht bleiben unberücksichtigt.

26. Im § 11 (1) bedarf es der Präzisierung. Die Zweckbindung soll sich primär auf Maßnahmen im Bereich der Küstenmeere beziehen. Es wäre sinnvoll, das BfN als für die AWZ zuständige Naturschutzbehörde mit der Verwaltung der Mittel zu beauftragen oder ihm ein ausdrückliches Entscheidungsrecht für die Verwendung der Mittel einzuräumen. Es ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass vor der Verausgabung der Mittel das Einvernehmen über die fachliche Eignung der vorgesehenen Maßnahmen mit dem Bundesamt für Naturschutz hergestellt wird.
27. Im § 12 bedarf es einer Anpassungsfrist für die Umsetzung der Vollzugsvorschriften in den Ländern. Dies bedarf erheblicher Anstrengungen und Vorbereitungen. Ein Inkrafttreten sollte je nach Verabschiedung daher eher auf den 1.1.2014 gelegt werden. Die Übergangsvorschriften könnten ansonsten weiter gelten. In einem Absatz 2 –neu- bedarf es einer Anpassung an bereits bestehende Ökokonten der Länder: Die Übergangsregelung soll auf bereits genehmigte Ökokonto-Maßnahmen ausgedehnt werden. Für diese Fälle sollte eine Öffnungsklausel zur Anwendung des bisherigen Bewertungsverfahrens aufgenommen werden. Maßnahmen-träger, die durch entsprechende Maßnahmen bereits Ökopunkte zum Zwecke der Kompensation generiert haben, müssen diese auch in einem Verfahren, das erst später eingeleitet wird, anrechnen lassen können. Hierfür sollte im Sinne des Vertrauensschutzes auch die schutzgutübergreifende Kompensation gewahrt bleiben. Genehmigte Ökokonto-Maßnahmen dürfen durch die Einführung der KV zeitnah nicht abgewertet werden. Dies ließe sich ggf. befristen auf 5 Jahre, wobei bis zu diesem Zeitpunkt sonst eine Neubewertung erfolgt sein müsste.
28. Die materiellen Bestimmungen in der **Anlage 1** sollen im Zuge eines Praxistestes überprüft und verifiziert werden. Eine Expertenanhörung dazu sollte ergänzend erfolgen. Grundsätzlich erscheinen die Bestimmungen sachgerecht. In der Anlage 1 bedarf es zusätzlich der funktional bedeutenden Berücksichtigung der Funktion für den Biotopverbund im Schutzgutbereich Biotope als zusätzliches Kriterium. Für Arten und Lebensräume bedarf es zusätzlich der Bestimmung für eine herausragende Bedeutung ab der Kategorie hoch, wenn die betroffenen Bereiche von besonderer Relevanz für den Erhalt der betroffenen Arten und ihrer Lebensstätten sind. Habitatmindestgrößen sind für die Kompensationseignung vorzugeben. Heranzuziehen hierzu sind insbesondere die notwendigen Bestandserhebungen zur Eingriffsbeurteilung, Darstellungen der Landschaftsplanung und die Artenhilfsprogramme der Länder. Die RL sind dafür nicht allein ausschlaggebend. Beim Landschaftsbild bedarf es einer Aufwertung für die Mittelgebirgslandschaften mit einer guten landschaftstypischen Struktur und Elementausstattung im Vergleich

der urbanen Räume. Die Kategorie hervorragend soll auch für herausragende national bedeutende Landschaften bereits greifen.

29. In der **Anlage 2** sind die Bewertungsmaßstäbe nicht in Gänze adäquat bestimmt. Die Maßgaben fallen zu niedrig aus und entsprechen nicht den Grundsätzen der Bewertung für die Kategorie 3/II, so daß dem funktionalen Verfahren nicht hinreichend nachgekommen wird. Die Kategorie in der Matrix für „I/1“ ist als unerheblich zu fassen. Ansonsten wäre die Erheblichkeitsbeurteilung nicht gewahrt. Die Maßgaben für I/2 und II/1 müssen als eB gefasst werden. Die Kategorie II/3 muss aus gleichen Erwägungen und Erfordernissen zwingend als eBS bestimmt werden. Ergeben sich in diesen Fällen vertretbare Gesichtspunkte für ein Verfahren nach eB, so kann die Naturschutzbehörde dies in diesen Fällen abweichend bestimmen; dies wäre in der KV selbst zu bestimmen.
30. Die materiellen Bestimmungen in der **Anlage 3** sollen im Zuge eines Praxistestes überprüft und verifiziert werden. Eine Expertenanhörung dazu sollte ergänzend erfolgen. Grundsätzlich erscheinen die Bestimmungen sachgerecht. In der Anlage 3 müssen die nutzungsbezogenen Biotoptypen noch um bestimmte Typen ergänzt werden. Hierzu soll insbesondere die Listung des Landes RLP OSIRIS herangezogen werden. Eine Inwertsetzung muss dazu analog der anderen Typen erfolgen.
31. Die materiellen Bestimmungen in der **Anlage 4** sollen im Zuge eines Praxistestes überprüft und verifiziert werden. Eine Expertenanhörung dazu sollte ergänzend erfolgen. Grundsätzlich erscheinen die Bestimmungen sachgerecht. In der Anlage 4 Teil B muss der Timelag anders bestimmt werden. Der Timelag ist adäquat bereits ab einer Realisierungszeit von 25 Jahren anzusetzen, wenn die Funktionsfähigkeit einer üblichen Gehölzpflanzung voll greift. Die Bestimmung ist zu spreizen und in einer ersten Stufe bis 50 Jahre mit 1,25, bis 75 Jahre mit 1,5 und bis 100 Jahre mit 2,0 zu bemessen. Bei Timelag über 100 Jahre bedarf es zusätzlicher 50% anderer Maßnahmentypen pro 100 Jahre. Maßnahmentypen unter 30 Jahre Dauer erscheinen hierzu prinzipiell nicht sachgerecht.
32. Die **Anlage 5** muss im Textteil der KV adäquat etabliert werden. Sie ist sachgerecht.
33. Die materiellen Bestimmungen in der **Anlage 6** sollen im Zuge eines Praxistestes überprüft und verifiziert werden. Eine Expertenanhörung dazu sollte ergänzend erfolgen. Grundsätzlich erscheinen die Bestimmungen sachgerecht. In jedem Tatbestand muss gewährleistet sein, daß die Merkmale über die gute fachliche Praxis, gesetzliche Anforderungen und fachrechtliche Grundpflichten hinausgehen. Z. B. bei einigen waldbaulichen Maßnahmen besteht hier Zweifel an der sachgerechten Abgrenzung. Die Maßnahmen selbst müssen im Zuge einer Vollzugsüberprüfung direkt kontrollierbar sein. Besondere Bedeutung weisen Kompensationsmaßnahmen mit Beweidung im Grünland auf. Diese sind hinsichtlich ihrer Eignung, Durchführung und für den Vollzug besonders zu beschreiben, da die ökologische Flächenprobe hierzu Schwierigkeiten bereitet.

34. Die **Anlage 7** bedarf der Änderung. In Bezug auf die Erheblichkeitstatbestände bedarf es in der Rubrik I / gering und Mittel sowie II / gering der Fixierung von 1%. Der Wert II/mäßig wäre auf 2% zu bestimmen. Diese Änderung entspricht dem anzulegenden und bereits intendierten Bewertungsmaßstab.

Bonn, 3. Dezember 2012

Prof. Klaus Werk
Stellv. Vorsitzender des BBN